

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-01-30

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Wappler, Steffi
Telefon: (0385) 5 45 20 61

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01261/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Entscheidung über den Abschluss von Honorarverträgen mit einem Wert ab 30.000 €
hier: Genehmigung zur Ausschreibung und Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter von
Planungsleistungen für sechs Straßen im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, die Ausschreibung für Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 für sechs Straßen im Stadtgebiet über das Zentrale Vergabemanagement der Landeshauptstadt durchzuführen.

Es handelt sich um:

- Schwalbenstraße (Neumühle)
- Am Wasserturm (Neumühle)
- Trebbower Straße (Warnitz)
- Lange Reihe (Neumühle)
- Schulzenweg (Görries)
- Dr.-Hans-Wolf-Straße (Lewenberg)

2. Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Grundsätzliches:

Bei HOAI-Leistungen handelt es sich um Leistungen der Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen. Diese üben eine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs.1 Nr.1 EStG aus. Die HOAI (Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) regelt die Vergütung der Leistungen von Architekten und Ingenieuren, die Planungsleistungen in den Bereichen der Architektur, der Stadtplanung und des Bauwesens erbringen.

Bei geschätzten Auftragswerten unterhalb des EU-Schwellenwerts (trifft bei allen sechs Straßenplanungen zu) erfolgen Vergaben grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen des Haushaltsrechts (Bundeshaushaltsverordnung, Landeshaushaltsverordnung M-V), des Wertgrenzenerlasses (VV M-V, Gl. Nr. 703-18) sowie der VOL/A und VOL/B (jeweils 1.Abschnitt). Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten jedoch keine Wertgrenzen. Der Wertgrenzenerlass bezieht sich nur auf die VOL/A und VOB/A (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen). Die Regeln der VOL/A gelten gem. § 1 2.Anstrich VOL/A für freiberufliche Leistungen nicht. Die VOB/A gilt nur für Bauleistungen, aber nicht für freiberufliche Leistungen. Die Landeshaushaltsverordnung (LH M-V) trifft in § 55 allgemeine Regelungen zu öffentlichen Ausschreibungen und legt fest, dass das Vergabegesetz M-V gilt. Letzteres gilt gem. § 1 Abs.3 VgG M-V jedoch nicht für freiberufliche Leistungen, sondern nur für Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungen.

Nach § 5 Abs.4 Hauptsatzung (HS) beschließt der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung nach der VOL und der VOB. Diese Regelungen sind jedoch für freiberufliche Leistungen nicht anwendbar (siehe oben).

Einschlägig ist hier § 5 Abs.5 HS besser anwendbar. Danach trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar- oder Werkverträgen mit einem Wert ab 30.000,00 €. HOAI-Verträge sind in der Regel Honorarverträge. Dieser Wert wird bei den geplanten Ausschreibungen jeweils überschritten. Folglich sind der Hauptausschuss sowie der Oberbürgermeister mit in die Entscheidung einzubeziehen.

Sachlage:

Die fachgerechte und wirtschaftliche Erhaltung des Straßeninfrastrukturvermögens ist eine der wichtigsten Aufgaben des Straßenbaulastträgers. In der Vermögensbilanz der Landeshauptstadt Schwerin stellt die „Infrastruktur Straße“ einen wesentlichen Posten dar. Eine systematische und nachhaltige Erneuerung der Straßen ist somit von erheblicher Bedeutung.

Bisher wurden die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung der Hauptverkehrsstraßen, auf denen das größte öffentliche Verkehrsbedürfnis besteht, verbraucht. Es zeigt sich allerdings zunehmend, dass auch in Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen dringender Erneuerungsbedarf besteht.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik ist als Teil der Vermögensfassung auch der Zustand der Straßen nach einheitlichen Maßstäben erfasst und bewertet worden. In der Folge hat der Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen (SDS) auf dieser Grundlage sein Straßenunterhaltungskonzept erarbeitet. Das Konzept vergibt für jeden Straßenabschnitt Zustandsnoten und das Erfordernis der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen. Die Zustandsnoten werden dabei mit konkreten Handlungserfordernissen verknüpft. Für eine Zustandsnote besser als 5,0 werden entweder kein Handlungsbedarf (1,0 bis 1,5) bzw. Instandsetzungsmaßnahmen (1,5 bis 5,0) vorgesehen. Bei einer Zustandsnote > 5,0 kommt nur noch die Erneuerung bzw. der Umbau in Betracht.

Daher soll im ersten Schritt eine Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 nach HOAI) und eine Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI) durchgeführt und ausgewertet werden. Daraus ergibt sich dann, auch anhand eines strukturierten Baugrundgutachtens und einer umfangreichen Analyse des vorhandenen Straßenkörpers die grundlegende Beurteilung, ob ein grundhafter Ausbau oder eine Instandsetzung notwendig werden. Dementsprechend wird die Vorplanung dann entweder für den grundhaften Ausbau oder die Instandsetzung fortgeführt.

Das Erneuerungsbedürfnis ist gesondert nach Hauptverkehrsstraßen, Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen erfasst. Aus der Erfassung des Straßenunterhaltungskonzeptes sind folgende Straßen für eine Erneuerung vorgesehen:

- A. Haupterschließungsstraßen:
- | | | |
|--------------|------------------|-----------------------|
| 1. Neumühle: | Schwalbenstraße | (Zustandsnote: 5,583) |
| 2. Neumühle: | Am Wasserturm | (Zustandsnote: 5,663) |
| 3. Warnitz: | Trebbower Straße | (Zustandsnote: 6,000) |
- B. Anliegerstraßen:
- | | | |
|---------------|----------------------|-----------------------|
| 4. Neumühle: | Lange Reihe | (Zustandsnote: 5,833) |
| 5. Görries: | Schulzenweg | (Zustandsnote: 5,750) |
| 6. Lewenberg: | Dr.-Hans-Wolf-Straße | (Zustandsnote: 5,981) |

Für die Durchführung einer Erneuerung ist es unerlässlich, eine entsprechende Planung mit den jeweiligen Leistungsphasen zu beauftragen. Diese Beauftragung soll nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure von 2013 (kurz: HOAI 2013) ausgeführt werden.

Eine Beauftragung soll für die sechs oben genannten Straßen getrennt voneinander erfolgen. Grundsätzlich werden die Planungsleistungen für die Verkehrsanlagen und für die technische Ausrüstung (Beleuchtung) in den Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung, und Vorplanung) ausgeschrieben. Zusätzlich werden zusätzliche Leistungen wie Vermessung, Baumgutachten, Baugrundgutachten, Straßenkörperzustandsanalyse, Leitungsbestandsplan abgefragt.

Die sechs Ausschreibungen stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang im weiteren Verfahren. Die Maßnahmen werden lediglich zur Verfahrensvereinfachung unter einem Beschluss zusammengefasst.

Über folgende Ausschreibungen, soll hier entschieden werden (die Tabellenwerte sind ca.-Werte und wurden gem. HOAI 2013 ermittelt):

lfd. Nr.	Straße	Verkehrsanlage	Zusätzliche Leistungen	Beleuchtung	Gesamtsumme
1	Schwalbenstraße	12 T€	16 T€	2 T€	30 T€
2	Am Wasserturm	17 T€	16 T€	3 T€	36 T€
3	Trebbower Straße	29 T€	18 T€	3 T€	50 T€
4	Lange Reihe	11 T€	16 T€	4 T€	31 T€
5	Schulzenweg	20 T€	18 T€	5 T€	43 T€
6	Dr.-H.-Wolf-Straße	25 T€	18 T€	8 T€	51 T€

Nach der erfolgten Ausschreibung soll der jeweils wirtschaftlichste Bieter entsprechend beauftragt werden.

2. Notwendigkeit

Für die oben beschriebenen Straßen wurden Zustandsnoten schlechter als 5,0 festgestellt. Bei Vernachlässigung der Straßenerneuerung drohen der Verfall des Anlagenvermögens und die dauerhafte Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die Beeinträchtigung für Nutzer und Anlieger und der einhergehende Attraktivitätsverlust der betroffenen Straßen liegen auf der Hand.

3. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

Denn sollte die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen nicht durchgeführt werden, können die oben genannten Straßen nicht erneuert werden. Wie unter 1. bereits dargestellt, ergäbe sich in der Frage eine fortschreitende Zerstörung des Straßeninfrastrukturvermögens.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die gegenwärtig vorhandenen Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, die von den o. g. Straßen ausgehen, können beseitigt werden. Die Benutzbarkeit der Straßen für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer, würde verbessert. Daraus ergibt sich eine Verbesserung der Lebensbedingungen dort lebender Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Vergabe der Planungsleistung soll an ortsansässige Ingenieurbüros erfolgen, insofern werden Arbeitsplätze gesichert.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Die Maßnahmen sind Gegenstand des Haushaltsplanes 2017/2018.

Teilhaushalt: 10 Verkehr

Investitionsmaßnahmen: 5410117003 – HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN UND
5410117004 – ANLIEGERSTRAßEN

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

s.o.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Die o. g. sechs Straßen werden dauerhaft als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Sie sind zur Erschließung der einzelnen Wohngebiete und Grundstücke unverzichtbar. Es wird eine veränderte Bedarfssituation daher nicht eintreten.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Die gewählte straßenbautechnische Lösung ist die wirtschaftlich günstige. Durch die Erneuerung der o. g. Straßen werden die Unterhaltungskosten minimiert. Gleichzeitig wird das Anlagevermögen der Stadt nachhaltig gesichert.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Vergabe der Planungsleistung wird als öffentliche Ausschreibung über das Zentrale Vergabemanagement der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen. Im Ergebnis davon soll der wirtschaftlichste Bieter beauftragt werden.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die Unterhaltsaufwendungen sinken erheblich.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

1.1 Aufforderung Angebotsabgabe Schwalbenstraße

1.2 Übersichtskarte Schwalbenstraße

2.1 Aufforderung Angebotsabgabe Am Wasserturm

2.2 Übersichtskarte Am Wasserturm

3.1 Aufforderung Angebotsabgabe Trebbower Straße

3.2 Übersichtskarte Trebbower Straße

4.1 Aufforderung Angebotsabgabe Lange Reihe

4.2 Übersichtskarte Lange Reihe

5.1 Aufforderung Angebotsabgabe Schulzenweg

5.2 Übersichtskarte Schulzenweg

6.1 Aufforderung Angebotsabgabe Dr.-Hans-Wolf-Straße

6.2 Übersichtskarte Dr.-Hans-Wolf-Straße

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister